

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Beratssprechstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

J. 62.

Mittwoch, 17. März 1915, abends.

68. Jahrg.

Dieses Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Dienstältester Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abschluß am Schalter der Kaiser-Pollnitzhalter 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnementen werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabedates bis vorzeitig 9 Uhr ohne Gewalt. Preis für die Kleingewichte 45 mm breite Kupferscheibe 18 Pf. (Vollpreis 12 Pf.). Herausgeber und Inhaber der Zeitung nach besonderem Gesetz. Redaktion und Verlag von Baumer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 30. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Besamtmachung.

Infolge mehrfacher durch Alkoholmissbrauch hervorgerufener Ausschreitungen bestimme ich hiermit auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für das Gebiet des 19. Armeekorps:

Im Gast- und Schankwirtschaften darf an Mannschaften (Unteroffiziere ohne Portepes einschl.) Alkohol in Form von Wein, Bier, Rum, Kura, Cognac oder aus diesen Stoffen bereiteten Getränken nicht verabreicht werden, weder auf eigene Bestellung noch auf Veranlassung anderer Personen.

Zum Verhandlung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft oder haben die Schließung der Wirtschaft zur Folge.

Diese Bestimmung tritt am Mittwoch, den 17. März 1915 in Kraft. 1227

Leipzig, den 11. März 1915.

Derstellvertretende Kommandierende General:

ges. von Schweinitz.

Nachdem die Königliche Kreishauptmannschaft auf Grund von § 5 Absatz 4 der Verordnung des Bundesrates vom 5. Januar 1915 über das Ausmahlen von Brotröte und § 3 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrats vom 5. Januar 1915 über die Bereitung von Backwaren (Weißgesetzblatt Seite 3, 8, 100) bis auf weiteres und längstens bis zum 15. April 1915 für den Bezirksoberhaupt Großenhain genehmigt hat, daß

a) Mühlen Weizenmehl abgeben dürfen, bei dem der Roggengemischzusatz bis auf

10 Gewichtsteile von hundert Teilen des Gesamtgewichts herabgesetzt ist,

b) Weizengemisch in einer Mischung verwendet wird, die mindestens zehn Gewichtsteile Roggengemisch auf hundert Teile des Gesamtgewichts enthält,

c) daß anstelle dieses Roggengemischzuges Kartoffeln oder andere mehlartige Stoffe im gleichen Verhältnisse zum Mischen des Weizenmehlzuges verwendet werden, wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Großenhain, am 16. März 1915.

544 a F. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Holzversteigerung!

Im Gasthof zur Königslinde in Wülzburg am Dienstag, den 23. März vorm. 1/2 10 Uhr. 3 tief. Stämme von 16—25 cm Mitte, 77 tief. Röhre 16—29 cm Mitten- und Oberfläche, 20 tief. Derbstangen, 187 cm tief. Scheite, 105 cm tief. Stollen, 21 cm tief. Reste, 42 cm Süde, 501 cm tief. Reißig, aufbereitet im Rohrschlage der Abt. 9 an Schnelle 7, in Abt. 21 auf Schnelle 13 (rote Grube), in Abt. 23 auf Schnelle 14 am C-Schnell.

Agl. Garnisonverwaltung Tr. P. Zeithain.

Örtliches und Sächsisches.

Riesa, den 17. März 1915.

—* Die dritte Strafkammer des Dresdner Königl. Landgerichts verhandelte gegen den 21 Jahre alten, aus Strehla gebürtigen, auch in Riesa wohnenden Gelegenheitsarbeiter Peter Daniels-Münzenberg wegen Urkundenfälschung, volkseitigen und versuchten Betrugs. Der Angeklagte biente früher bei dem Mühlensiebzehner Müller in Radebeul an. Im Dezember v. J. fertigte Daniels zwei Rechnungen für die in Oelsig wohnenden Gutsbesitzer Steuer und Richter über Beträge von 5,40 M. und 12 M. an, unterzeichnete diese Urkunden unbefugt mit dem Namen des Mühlensiebzehners Müllers als Quittungsbeurkundung und ließ sich den ersten Betrag von Steuer auszahlen, während dem Angeklagten der beabsichtigte Schwund bei Richter nicht glückte. Der leichtsinnige Bürkle hat die erlangten 5,40 M. noch an denselben Abend in einer Schankwirtschaft für Brot verbraucht. Das Gericht hielt 4 Monate Gefängnis als angemessene Aburteilung. — Von demselben Gerichtshof wurden die landwirtschaftlichen Arbeiter Josef Voß und Josef Roszak aus Ruffischt-Polen, die auf dem Rittergut Göhlsdorf bei Riesa dienten und sich von dort ohne politische Erlaubnis entfernten, wegen Vergehen gegen das Gesetz über den Belagerungszustand zu 3 Monaten, bestmöglich 2 Monate Gefängnis verurteilt.

—* Herr Gerichtsbürokrat Gräß hier ist vom 1. April 1915 ab zum Amtsgericht Leipzig versetzt worden.

—* In der sächsischen Verlustliste Nr. 123 (ausgegeben am 17. März 1915), die in unserem Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie-Regiment Nr. 100, 182; Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 104, 242, 243, 245; Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 100, 104; Landsturm-Infanterie-Bataillone: Borna, II. Chemnitz, Erzgeb.-Bataillon; Landwehr-Regiment Nr. 100; Landwehr-Ersatz-Regiment Nr. 5; Landwehr-Ersatz-Bataillon Nr. 48. — Preußische Verlustliste Nr. 172. Württembergische Verlustliste Nr. 123.

— Über den Verkauf von Butter hat das Ministerium in einer Verordnung vom 1. März lt. "Vgl. Anz." folgendes bestimmt: Alle Verkäufer haben nach dem Gewicht zu erfolgen. Der Verkauf von gefrorenen Stücken ist nur in Gewichtsstücken von $\frac{1}{2}$, oder $\frac{1}{4}$ Pfund gestattet. Wer Butter in anderer Weise verkauft oder zum Zwecke des Verkaufes in einem Verkaufraum oder auf dem Markt öffentlich ausgelegt oder in ein Haus gebracht hat, wird mit einer Geldstrafe bis zu 50 M. bestraft.

— Der Postanweisungs- und Postauftragsnachnahmeverkehr mit Österreich nebst Bosnien und der Herzegowina und Lichtenstein wird auf Veranlassung der österreichischen Postverwaltung wegen der Schwankungen des Kurses der österreichischen Währung vorübergehend eingestellt. Im Verkehr mit Ungarn bleiben die Dienstwege bestehen. (Amtlich)

— Die Bischofsweihe des apostolischen Vikars im Königreich Sachsen, Franz Voßmann, wird am 25. März vom Fürstbischof Dr. Bertram unter Aufsicht des Weihbischofs Dr. Augustin-Dreßau und von Hochling-Paderborn im Dom zu Breslau vollzogen werden.

— Ein Alt des Wohlwollens und der Gerechtigkeit gegenüber dem im Felde stehenden juristischen Nachwuchs von Seiten des sächsischen Justizministers Dr. Nagel hat in den in Betracht kommenden Monaten sehr bestrebt. Der Staatsminister hat den kämpfenden sächsischen Rekrutendarren, die eine genügend lange Zeit im Vorbereitungsdienst standen und die Abfahrt haben, ihr Abschlußzeugnisse zu machen, zum Zwecke der Ablegung dieser Prüfung im Einvernehmen mit den maßgebenden militärischen Dienststellen den üblichen Urlaub von der Front in die Heimat verschafft. Dadurch sind die Rekrutendarren im Felde nicht schlechter gestellt, als ihre militärischen zur Verfügung stehenden Kollegen. Einige der jungen Juristen haben ihr Kriegszeugnis imfeldgrauen Threnkleide bereits bestanden und sind wohlgenutzt wieder hinausgezogen zu den Fahnen. Die ganze Wohnung bildet wieder einen Beweis dafür, daß die Versörungsbefähigung unserer Feinde auf unser Innenleben möglich scheint und wir uns für unsere Zukunft auch jetzt, während einer ganzen Welt feindlos gegen uns fühlen, ruhig sichern können.

— Am Dienstag vormittag 1/11 Uhr fand in der Handelschule die Entlassung von 43 Schülern und 22 Schülerinnen statt. Die Feier wurde eingeleitet durch allgemeinen Gelang und den Vortrag des abgehenden Schülers Bruno Raabe (im Hanse Johann Carl Heyn) über das Thema: "Die deutschen Kolonien im gegenwärtigen Weltkriege", der sicher den Erfolg aller Anhörenden gefunden hat. Nachdem ein dreistimmiger Chor verlesen war, erging der Vater der Unfall, Herr Direktor Debme, der aus Anlaß der Entlassung hier weilte, das

Bürger Schulen Riesa.

I. Die öffentlichen Österprüfungen fallen in diesem Jahre aus.
II. Mittwoch, den 24. März 1915, findet vormittags 10 Uhr in der Turnhalle der Karolashalle die Entlassung der Knaben und Mädchen statt, die ihre Schulpflicht erfüllt haben.

III. Donnerstag, den 25. März 1915, wird vorm. 10 Uhr mit den Kindern der Oberklassen eine öffentliche Bismarck-Gedenksfeier in der Turnhalle der Karolashalle abgehalten.

IV. Neben die Aufnahme der Neulinge in den Bürger Schulen wird später eine Beläutungserfolgen.

Die staatlichen, städtischen und kirchlichen Behörden, die Eltern und erwachsenen Angehörigen der Schüler und Schülerinnen, sowie alle Freunde der Schule werden zu den Feiern ergebnis eingeladen.

Riesa, den 17. März 1915.

Der Direktor der Mädchenschulen.

Dankwart.

Städtische Fortbildungss- und Fachschulen zu Riesa.

I. Die öffentlichen Österprüfungen fallen in diesem Jahr aus.
II. Im Montag, den 22. März d. J. findet nachmittags 1/2 5 Uhr in der Turnhalle der Karolashalle die Abschluß des Schuljahrs eine Feier statt, an der alle Fortbildungsschüler, auch die zur Zeit beendenden, teilzunehmen verpflichtet sind und bei der die Entlassung der Schüler erfolgt, die ihrer gesetzlichen Schulpflicht genügt haben.

Die Anmeldung und Aufnahme der zugezogenen und der schulpflichtig werdenden Fortbildungsschüler findet Mittwoch, den 14. April 1915, nachmittags 2 Uhr, in der Albertschule statt.

Die Vertreter der staatlichen, städtischen und kirchlichen Behörden, die Lehrer, Arbeitgeber, Eltern und erwachsenen Angehörigen der Schüler, insbesondere die Vertreter aller gewerblichen Schankwirtschaften und Vereine werden zum Besuch der Feier ergebnis eingeladen.

Riesa, den 17. März 1915.

Der Leiter der städtischen Fortbildungss- und Fachschulen.

Schuldirektor Dankwart.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuererhöhung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht behandelt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.

Rademich und Markwaldt, am 17. März. Die Gemeindevorstände.

Wort, indem er den Krieg als Ereigner hinstellte und während den Schülern und Schülerinnen die echte deutschen Jugendlichen der Vaterlandsliebe und Opferwilligkeit, der Religiösität und Freiheit, sowie der Ordnung, Wahrhaftigkeit und Gütlichkeit aus Herz legte. Abschiedsworte eines abgehenden Schülers und einer Schülerin, sowie ein Geleitwort im Namen der zurückbleibenden gesprochen, beschlossen nebst allgemeinem Gelang die Feier.

— Seicht verderbliche Waren (frische Wurst, Obst, Butter usw.) dürfen, wie die Postverwaltung wiederholt, auch im Merkblatt für Feldpostsendungen, mitgeteilt hat, nicht in Feldpostpäckchen verpackt werden. Gleichwohl enthalten viele Feldpostpäckchen noch immer dergleichen Lebensmittel. Da es der Krieg mit sich bringt, daß bauend ein Teil der Feldpostsendungen im Felde unantastbar wird, weil die Empfänger gefallen, vermisst oder verwundet sind, ist es unvermeidlich, daß der Inhalt solcher Feldpostpäckchen, wenn er in Butter, frischer Wurst usw. besteht, ungenießbar wird und verdickt. Dasselbe trifft bei den Feldpostsendungen mit leicht verderblichem Inhalt ein, die, wie beispielweise gegenwärtig auf dem östlichen Kriegsschauplatz, infolge der militärischen Operationen unter Umständen längere Zeit unterwegs sein müssen, bis sie die Empfänger erreichen. Es ist klar, daß diesen der Empfang verhindern kann, mehr Angst als Freude bereitet und daß es weber für die Feldpostbeamten, noch für den Empfänger eine unangenehme Aufgabe ist, sich mit solchen Sendungen beschäftigen zu müssen. Vor allem aber wird auf diese Weise viel Geld ganz unnötig ausgegeben, sowie zum Nachteil der Volksernährung mit Lebensmitteln Verwendung gebracht. Das Publikum wird deshalb erneut dringend erzählt, sich nach der postalischen Vorschrift zu richten und von der Versendung leicht verderblicher Lebensmittel nach dem Felde unter allen Umständen abzusehen.

— AM. Die Brotportionen für unsere Truppen und für Gefangene. Das Kriegsministerium hatte bereits vor einigen Wochen Anlaß genommen, diejenigen Anordnungen zu veröffentlichen, die erlassen worden sind, um bei der Versorgung der Truppen im Felde, bei der Versorgung der Militärbetriebe, sowie bei der Versorgung der Kriegsgefangenen gegeben